



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 44/18

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]
2. Frau [REDACTED]
3. [REDACTED]
vertreten d. d. Eltern [REDACTED]
4. [REDACTED]
vertreten d. d. Eltern [REDACTED]
5. [REDACTED]
vertreten d. d. Eltern [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: russisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-5: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 989/17 DE10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6550780-160 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. August 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2017, soweit es die dort unter den Ziffern 1. und 3. bis 6. getroffenen Entscheidungen bezüglich des Klägers zu 1. und die dort unter der Ziffer 6. getroffene Entscheidung bezüglich der Kläger zu 2. bis 5. betrifft, verpflichtet, dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, und verpflichtet, über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts gegenüber den Klägern zu 2. bis 5. erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 6/10 und die Beklagte zu 4/10. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubiger vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger (Eheleute mit drei minderjährigen Kindern) sind russische Staatsangehörige, tschetschenischer Volkszugehörigkeit und reisten nach ihren Angaben auf dem Landweg über Polen am [REDACTED] 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie meldeten sich unter dem [REDACTED] 2015 als Asylsuchende und stellten unter dem [REDACTED] 2016 einen förmlichen Asylantrag. Die Kläger zu 1. und 2. wurden am [REDACTED] 2017 persönlich zu ihren Asylgründen angehört. Wegen der Einzelheiten der Anhörungen wird auf die entsprechenden Niederschriften verwiesen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG, forderte die Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Hiergegen haben die Kläger am [REDACTED] 2017 Klage erhoben und zur Begründung ihr Vorbringen vor dem Bundesamt vertieft. Die Kläger zu 1. und 3. seien auch

gesundheitlich angeschlagen und stehe ihnen deshalb ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zur Seite.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Ziffern 1. sowie 3. bis 6. ihres Bescheides vom [REDACTED] 2017 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Die Kläger zu 1. und 2. sind in der mündlichen Verhandlung informatorisch zu ihren Asylgründen angehört worden. Wegen der Einzelheiten der Anhörungen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1. in seinen Rechten, soweit es die unter den Ziffern 1. und 3. bis 6. ihm gegenüber getroffenen Entscheidungen betrifft. Der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm auf Grundlage von § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

Der Kläger zu 1. hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist und die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 AufenthG nicht vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBl.

1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Gründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger zu 1. ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Das Gericht ist überzeugt davon, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit seitens der russischen und tschetschenischen Sicherheitskräfte einer erneuten Gefährdungslage ausgesetzt sein wird.

Der Kläger zu 1. hat die im Verwaltungsverfahren noch aufgetretenen Unstimmigkeiten in seinem Vortrag im Rahmen der mündlichen Verhandlung und seiner dortigen Anhörung beseitigt und nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass er wegen seines früheren Einsatzes für die tschetschenische Freiheitsbewegung nach Beendigung des 2. Krieges dauerhaft im Visier der russischen bzw. tschetschenischen Sicherheitskräfte gestanden hat und zuletzt Anfang Januar 2015 von einer erneuten Verhaftung und Misshandlung betroffen gewesen ist. Der Kläger hat in sich stimmig und überzeugend geschildert, dass er an den beiden tschetschenischen Kriegen für die tschetschenische Freiheitsbewegung teilgenommen hat und danach beginnend mit dem Jahr 2006 Vorladungen und Verhaftungen mit Misshandlungen durch staatliche Sicherheitskräfte ausgesetzt gewesen ist, weil er unter dem Verdacht separatistischer Bestrebungen und entsprechender Kontakte stand und man von ihm Informationen zu Freiheitskämpfern erlangen wollte. Hier hat der Kläger nachvollziehbar angegeben, dass viele seiner Familienangehörigen für die tschetschenische Sache gekämpft und teilweise auch umgekommen und verschwunden sind. Von daher ist es für das Gericht plausibel und überzeugend, dass der

Kläger zu 1. nach einem Anschlag in Grosny Ende Dezember 2014 erneut in das Blickfeld der Sicherheitskräfte geraten und es Anfang Januar 2015 wiederum zu einer Verhaftung und Misshandlung gekommen ist. So haben die Kläger zu 1. und 2. in sich stimmig und glaubhaft geschildert, dass Sicherheitskräfte nachts in ihre Wohnung eingedrungen sind und den Kläger am frühen Morgen verhaftet und mitgenommen haben. Die Klägerin zu 2. hat in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, dass der Kläger zu 1. dann abends mit vielen blauen Flecken misshandelt nach Hause zurückgekommen ist und sie ihre Wohnung verlassen mussten. Nach alledem ist das Gericht unter Würdigung des Vorbringens der Kläger zu 1. und 2. überzeugt davon, dass der politisch verfolgte Kläger zu 1. wegen unmittelbar drohender erneuter politischer Verfolgung sein Heimatland verlassen musste und im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von weiteren Verfolgungsmaßnahmen betroffen sein wird.

Für den Kläger zu 1. besteht auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG. Gemäß § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslands die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zu berücksichtigen. Der Zumutbarkeitsmaßstab nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG geht über das Fehlen einer im Rahmen der analogen Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, juris, Rn. 20). Ausschlaggebend kommt es auf die Würdigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls an (vgl. BayVGh, Beschluss vom 13. März 2014 - 13a ZB 14.30043 -, juris, Rn. 7).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger zu 1. glaubhaft und für das Gericht überzeugend dargetan, dass seine Personalien bei einer Rückkehr in die Russische Föderation sofort bekannt würden und man ihm erneut in flüchtlingsrelevanter Art und Weise wegen des fortbestehenden Verdachts separatistischer Bestrebungen nachstellen würde. Insoweit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger zu 1. im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneuten politischen Nachstellungen und Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würde, denen er sich auch durch ein Ausweichen in andere Landesteile der Russischen Föderation nicht entziehen könnte und damit eine inländische Fluchtalternative für ihn nicht bestand und auch aktuell nicht besteht.

Nach alledem ist die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 1. des Bescheides vom [REDACTED] 2017 zu verpflichten, dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom [REDACTED] in den Ziffern 3. bis 5. der Aufhebung. Der Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig und für den Kläger zu 1. rechtsverletzend (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). In den Ziffern 3. und 4. versagte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bzw. die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Damit werden die Ziffern 3. und 4. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339). Von daher konnte dahinstehen, ob dem Kläger zu 1. wegen seiner gesundheitlichen Probleme auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zur Seite gestanden hätte. Die in Ziffer 5. ergangene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung sowie die Befristungsentscheidung in Ziffer 6. sind ebenfalls

aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass infolge der Bejahung der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung bereits dem Grunde nach nicht vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingen vom [REDACTED] 2017 ist darüber hinaus rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 2. bis 5. in ihren Rechten, soweit es die unter der Ziffer 6. ihnen gegenüber getroffene Entscheidung betrifft. Der Bescheid vom [REDACTED] 2017 ist auch insoweit aufzuheben und die Beklagte bezüglich des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG zur Neubescheidung gegenüber dem Kläger zu 2. bis 5. zu verpflichten.

Im Übrigen ist die Klage der Kläger zu 2. bis 5. unbegründet, da der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 rechtmäßig ist und die Kläger zu 2. bis 5. nicht in ihren Rechten verletzt, soweit es die dort unter den Ziffern 1. und 3. abgelehnte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und eines subsidiären Schutzes und die unter den Ziffern 4. und 5. getroffenen Entscheidungen angeht. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht insoweit auf die zutreffenden Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid vom [REDACTED] 2017 und macht sich diese gemäß § 77 Abs. 2 AsylG zu Eigen. Die Klägerin zu 2. hat angegeben, dass sie selbst nicht von staatlichen betroffen gewesen ist. Soweit die Kläger zu 1. und 2. die gesundheitlichen Probleme des Klägers zu 3. (er leidet unter Entwicklungsstörungen) auch in den Kontext der Festnahme und Entführung des Klägers zu 1. Anfang Januar 2015 stellen, kann der fachärztlichen Stellungnahme der Universitätsmedizin [REDACTED] vom [REDACTED] 2019 ein solcher Ursachenzusammenhang nicht entnommen werden, zumal der Kläger zu 3. zum Zeitpunkt des damaligen Vorfalles gerade 2 Jahre alt gewesen ist. Dass die Entwicklungsstörungen des Klägers zu 3. im Übrigen in Tschetschenien bzw. in der russischen Föderation nicht behandelt werden könnten, ist weder dargetan noch ersichtlich.

Die gegenüber den Klägern zu 2. bis 5. unter der Ziffer 6. getroffene Entscheidung ist zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung jedoch zu beanstanden. Bei der Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG sind schutzwürdige Belange der Kläger zu 2. bis 5. nicht berücksichtigt worden. Auch für diese Befristungsentscheidung kommt es für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bzw. mündlichen Verhandlung an. Damit sind auch die aktuell entstandenen schutzwürdigen Belange der Kläger zu 2. bis 5. zu berücksichtigen, nachdem ihrem Ehemann und Vater die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Daraus wird ein dauerhaftes Bleiberecht des Ehemannes/ Vaters für die Bundesrepublik Deutschland entstehen, so dass sich die Kläger zu 2. bis 5. auf eine familiäre Schutzwürdigkeit als Ehefrau und minderjährige Kinder berufen können. Damit ist die Befristungsentscheidung zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ermessensfehlerhaft und ist die Ziffer 6. des Bescheides

vom [REDACTED] 2017 auch ihnen gegenüber aufzuheben. Da diese Aufhebung jedoch zu einem unbefristeten Einreise- und Aufenthaltsverbot führen würde, ist die Beklagte zu verpflichten, über die Befristung unter Beachtung der oben genannten Gesichtspunkte erneut zu entscheiden. Dabei wird die Beklagte insbesondere zu berücksichtigen haben, dass es hier angezeigt sein könnte, die Befristung auf Null zu reduzieren bzw. auf einen sehr kurzen Zeitraum zu bestimmen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Kläger zu 2. bis 5. im Falle einer rechtskräftigen Entscheidung bezüglich des Klägers zu 1. einen Antrag auf Zuerkennung von familiären Flüchtlingsschutzes nach § 26 Abs. 5 AsylG stellen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 S. 1, 159 S. 2 VwGO, 83 b AsylG und berücksichtigt das anteilige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. Die Kläger haben die auf sie entfallenen Kosten als Gesamtschuldner zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Richtberg

Beglaubigt
Göttingen, 14.08.2019

- elektronisch signiert -
Günther
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle